



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Materialien zur Bismarckkritik

In der historischen Zeitschrift der russischen Revolutionäre *Byloje* (1906, Maiheft S. 233) findet sich folgender Passus:

**Die Agenten Bismarcks und ihr Vorschlag.** Krawtshinski hat mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit erzählt, daß Krapotkin ihm einmal vertraulich folgendes mitgeteilt habe: Stellen Sie sich vor, Agenten Bismarcks sind mit dem Vorschlag an mich herangetreten, einen der bedeutenden russischen Revolutionäre zu bereden, im Auslande eine große russische revolutionäre Zeitschrift herauszugeben und sie stellen dafür eine bedeutende Summe in Aussicht. Sergius Krawtshinski hat diesen Vorschlag mit Entrüstung zurückgewiesen, und als Krapotkin diese Absage, ohne Krawtshinski zu nennen, dem Abgesandten Bismarcks übermittelte, rief dieser erstaunt aus: „diese Russen sind ein sonderbares Volk, sie sind gar keine Politiker! Sehen Sie . . . (hier folgt der Name einer der bekanntesten politischen Persönlichkeiten Europas. Aus begreiflichen Gründen sehen wir vorläufig davon ab, ihn zu nennen. Die Red. d. *Byloje*) hat sich nicht geniert, von uns Geld zu nehmen und wie hat sich seine . . . (hier folgt der Name der Zeitung jenes Herrn. Die Red. d. *Byloje*) entwickelt.“ Jawohl, die russischen Revolutionäre sind keine Politiker nach dem Geschmack Bismarcks, sie verkaufen sich nicht und kaufen andere Leute nicht. Und

wie sicher glaubte jener Agent Bismarcks zu gehen! Zu jener Zeit waren die neuen Auswanderer so arm, wie nur der unglücklichste Proletarier während einer schweren Arbeiterkrisis sein kann. Erwerbsmöglichkeiten gab es selten, Zusendungen von Verwandten und Freunden waren ebenfalls selten und wir teilten sie brüderlich untereinander.

### Rechtsfragen

**Privatrecht und Luftschiffahrt.** Unser Bürgerliches Recht ist zu einer Zeit entstanden, als der Gedanke an Luftschiffahrt noch in den Bereich der Ideologie gehörte. Kein Wunder, daß die Gesetze diesem Fortschritt der Technik nicht gerecht werden können. Die jüngsten Ereignisse, vor allem das furchtbare Unglück bei Johannisthal, schreien aber geradezu nach klaren gesetzlichen Vorschriften. Was soll geschehen, wenn bei nächster Gelegenheit solch ein Luftfahrzeug gerade über Berlin explodiert? Der unabsehbare Schaden, den dabei gänzlich Unbeteiligte an Leben, Gesundheit und Vermögen erleiden, ist nach heutigem Recht nur in den seltensten Fällen ersetzbar. Die einzige Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, die hier in Betracht kommt, gewährt nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum widerrechtlich und schuldhaft erfolgt. Ein direktes Verschulden wird aber meist nicht vorliegen bzw. nicht nachzuweisen sein, wenn sämtliche Teil-

nehmer der Fahrt ums Leben gekommen sind. Man müßte denn etwa soweit gehen und dem Luftschiffer schon als Fahrlässigkeit anrechnen, daß er überhaupt über bebaute Grundstücke geflogen ist. Aber eine solche Entscheidung würde mit Recht den Protest aller an der Luftschiffahrt interessierten Kreise wachrufen und dem Stande der Technik, die doch immerhin die Gefahren nach Möglichkeit beseitigt hat, nicht mehr gerecht werden.

Bekannte Rechtslehrer, wie Ripp und Meurer, haben zwar versucht, aus allgemeinen Erwägungen eine Haftpflicht herzuleiten. Sie sagen, der Grundeigentümer befinde sich in der Lage eines Expropriierten, da er das Überfliegen dulden müsse. Für Enteignungen aber bestehe prinzipiell eine Entschädigungspflicht. Die Rechtsprechung wird dieser Deduktion sicher nicht folgen. Denn ein Akt der Staatsgewalt, auf dem die Befugnis zum Fliegen beruht, ist nicht gegeben, vielmehr ist nach Bürgerlichem Recht der Grundeigentümer nicht berechtigt, Einwirkungen auf die Luftsäule über seine Oberfläche zu untersagen, da er an der Ausschließung kein Interesse hat. — Aus der erweiterten Haftpflicht, die speziell für Eisenbahnen und Automobile gilt, darf auch nicht analog die Haftung der Luftfahrzeuge hergeleitet werden.

Wir stehen hier eben vor einer Lücke im Gesetz und die Frage ist brennend, ob und wie sie auszufüllen ist. Sehr beachtenswert sind hier die Verhandlungen des Dritten Internationalen Kongresses für Luftschiffahrt, der vor kurzem in Frankfurt a. M., zum ersten Male auf deutschem Boden, abgehalten wurde.

Gerade die privatrechtliche Seite der Frage wurde hier ausführlich erörtert. Die Ansichten spalteten sich nach drei verschiedenen Richtungen hin. Ein Teil hielt die gegebene Regelung, das Verschuldungsprinzip, für ausreichend. Allein dem kann man, wie schon dargelegt, nicht beipflichten. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der eigentliche Halter des Fahrzeugs, also z. B. der Staat, sich selbst bei Verschulden seiner Leute dadurch exculpieren kann, daß er den Nachweis erbringt, bei der Auswahl der Personen und Vorrichtungen sei er mit genügender Sorgfalt verfahren. Die Geschädigten sind also dann

auf den sehr zweifelhaften Anspruch gegen den eigentlich Schuldigen, den Piloten oder einen Monteur usw., angewiesen.

Ganz im Gegensatz dazu versuchten die französischen Rechtslehrer die *théorie du risque*: der Luftschiffer müsse für jeden Schaden aufkommen, da die Luftschiffahrt ständig mit Zufällen rechnen müsse. Der Kongreß einigte sich schließlich auf einer mittleren Linie: der Halter des Fahrzeuges sei zum Erfasse verpflichtet, er könne aber den Einwand der höheren Gewalt erheben.

Dieser Begriff der höheren Gewalt ist aus dem Eisenbahnrecht übernommen. Nicht gehört dazu die sogenannte Betriebsgefahr, das Versagen der Einrichtungen und Maschinen und dergleichen. Meines Erachtens erscheint gerade für die Luftschiffahrt diese Anlehnung an die Haftpflicht der Eisenbahn und der Automobile noch zu eng. Die höhere Gewalt ist dem Fliegen in viel höherem Grade immanent, gehört gewissermaßen zur Betriebsgefahr. Mit plötzlichen Böen, Blizschlägen und dergleichen muß der Flieger ganz anders rechnen als die Eisenbahn oder der Automobilist auf dem Lande. Die Meinung der Franzosen ist dem Interesse der Allgemeinheit angemessener. Es kommt hinzu, daß meist der Staat oder kapitalträchtige Gesellschaften als Halter des Luftfahrzeuges auftreten werden, die Privatflieger müssen sich dann eben durch eine Versicherung decken. Der Billigkeit entspricht es übrigens, daß eine so weitgehende Ersatzpflicht nur Unbeteiligten gegenüber besteht, daß Mitfahrer also keine derartigen Ansprüche erheben können. Auch die Beschädigungen von Luftfahrzeug zu Luftfahrzeug bedürfen einer abweichenden Regelung.

Eine Gesetzgebung über das ganze Luftfahrrecht, z. B. eine Luftstraßenordnung, ist nur noch eine Frage der Zeit. Internationale Verträge sind ja bereits geschlossen worden. Es ist zu wünschen, daß auch die privatrechtliche Seite ihre baldige gebührende Berücksichtigung finden möge.

Dr. jur. et rer. pol. Kurt Pejske  
in Berlin

**Ein Recht auf Hungerstreik?** Vor einiger Zeit ist ein Bucketshop, einer jener Anmierbankiers, gegen welche Staatsanwaltschaft

und Strafkammern von Berlin seit zwei Jahren mit energischen Strafen vorgehen, wegen Betruges und Verleitung geschäftsunererfahrener Leute zum Börsenspiel mit anderthalb Jahren Gefängnis bestraft worden. Auf diese Strafe sind ihm noch zehn Monate Untersuchungshaft angerechnet worden. Der Verurteilte hat Revision eingelegt; vom gleichen Tage ab aber hatte er die Aufnahme jeder festen Nahrung verweigert —, wie die Zeitungen schreiben, weil er das Urteil nicht als richtig anerkennen könne. Ich kenne den Verurteilten besser und glaube nicht an dieses Motiv. Dieser Bankier ist — abgesehen von dem geschäftlichen Gebiete, auf dem er nach meiner Überzeugung schwer gefehlt hat, — ein Mann von Ehre, welcher die entehrende Gefängnisstrafe nicht glaubt ertragen zu können. Nach meiner Überzeugung wollte er sich durch einen stolzen und schweren Tod in den Augen seiner Freunde rehabilitieren. So hatte er beschlossen, sich zu Tode zu hungern, und hatte den Entschluß eine lange Reihe von Tagen mit seltener Energie durchgeführt.

Damit hatte er die Strafbehörde und Gefängnisdirektion vor das schwierige Problem gestellt, ob sie ein Recht habe, auch einen Untersuchungsgefangenen zwangsweise zu ernähren.

Von der einen Seite wird argumentiert, daß nach unserem geltenden Prozeßrecht der Untersuchungsgefangene in seiner persönlichen Freiheit nur soweit beschränkt werden dürfe, als es der Zweck der Untersuchungshaft erheischt, daß ihm aber darüber hinaus seine Willensfreiheit gelassen werden müsse. Weiter habe der Gefangene wohl einen Anspruch auf rechtzeitige Lieferung ausreichender Nahrung durch die Gefängnisverwaltung; aber letztere habe keinen Anspruch darauf, daß der Gefangene diese Nahrung auch zu sich nehme.

Bei diesem Punkte glaube ich, kann man mit einem erfolgreichen Widerstande gegen diese Auffassung einsetzen. Der Untersuchungsgefangene ist nicht bloß Gegenstand eines Strafverfahrens, sondern, indem er in das Gefängnis aufgenommen worden ist, auch Mitglied einer staatlich organisierten Gemeinschaft und zwar einer solchen, die nur durch eine ganz straffe Disziplin in Ordnung gehalten werden kann.

Nach den Disziplinarbestimmungen der Gefängnisordnung muß jeder Gefangene, auch der Untersuchungsgefangene, seine Zelle selbst aufräumen, muß allmorgendlich zu einem Spaziergange antreten, muß sich wöchentlich einmal baden, alles Betätigungen, die er vielleicht in der Freiheit nicht macht, und welche deshalb, wenn sie ihm aufgenötigt werden, Eingriffe in seine Willensfreiheit bedeuten, die doch mit dem Sicherungszwecke der Untersuchungshaft nicht das geringste zu tun haben. Weiter kann ein in Freiheit befindlicher Mensch seinen Mitmenschen soviel Briefe schreiben, als er Lust hat, das Zustücken eines Kassibers unter Gefangenen jedoch wird disziplinarisch mit Entziehung der warmen Kost oder des Bettlagers geahndet, auch wenn der Kassiber ganz harmlose Mitteilungen enthält. Wir sehen also, die Willensfreiheit der Untersuchungsgefangenen wird auch überall da beschränkt, wo es die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe, Gesundheit, Sauberkeit usw. im Gefängnis erheischt. Alsdann wird man aber auch bedenkenlos folgern dürfen: die Weigerung, die gebotene Nahrung zu nehmen, verstößt genau so gut gegen den ordnungsmäßigen Betrieb im Gefängnis, wie die Weigerung, die Zelle aufzuräumen oder zu baden. Da man einen freiwillig Hungernden nicht durch Entziehung der Nahrung strafen kann, so bleibt kein anderes Mittel, seinen disziplinwidrigen Willen zu brechen, als die Zwangs-ernährung.

Solange wir nicht einem Verurteilten, der seine Verurteilung nicht zu überleben wünscht, einen Revolver in die Hand drücken dürfen, wie jene österreichischen Offiziere dem Obersten Redl, solange entspricht es unseren Anschauungen von Humanität immer noch mehr, jemanden zwangsweise zu ernähren, als zuzusehen, wie er sich langsam zu Tode hungert.

Landgerichtsrat Dr. Sontag in Berlin

### Kunst

**Der illustrierte Jörn Uhl.** Es ist eine auffällige Merkwürdigkeit, daß viele Bibliotheken illustrierte Bücher nur mit Vorsicht in die Hand nehmen oder erwerben. Die Ur-

sache solchen Benehmens ist ein feines und richtiges ästhetisches Empfinden, das davor zurückschreckt, bedeutende Dichtungen von Künstlern bebildert zu sehen, die in das Wesen der Dichtung gar nicht eingedrungen sind, oder es nicht stilgerecht in ihrem Ausdrucksgebiete zu offenbaren vermögen. Um so stärker ist aber darum die Zustimmung der wirklichen Bücherliebhaber, wenn einmal Dichter und Illustrator Wahlverwandte, Schaffende von gleichem Wesen und Stil, Streben und Lebensgehalt, jeder in seiner Kunstform, sind. Dieser Fall, der die Illustration einer Dichtung zu einem hohen Genuße steigert, tritt im allgemeinen recht selten ein, ja so selten, daß in der Zeit, da das illustrierte Buch modisch beliebt war, der wahre Literaturfreund nur mit heiligem Mißtrauen zu den bilder geschmückten Bänden griff. Eine Wandlung ist in dieser Hinsicht durch die jüngste ästhetische Buchkunstbewegung zweifellos eingetreten, wenn auch neuerdings sich wieder eine leichtfertige Illustrierung aus rein geschäftlichen Gründen bemerkbar macht, der scharf entgegenzutreten ist. Denn es muß zu jeder Zeit — und noch ganz besonders in Epochen des Stilüberganges — an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Zeichner wie Dichter Wahlverwandte im Stil und Charakter, im Persönlichen wie im Weltverhältnis seien. Jeder Dichter, der solchem Illustrator begegnet, kann sich glücklich schätzen. Denn sein Werk kann durch die Bilderbeigaben für den Durchschnittsleser schon allein infolge der augenfälligen Veranschaulichung, für den Kenner infolge der hin und her spielenden Reize zwischen Zeichnung und Wort nur gewinnen. Dickens erfuhr diese Freude durch die Meister Phiz, Marlixe, Cruikshank u. a.; noch heute wird man deren Illustrationen nicht entbehren wollen, wenn man sie einmal während der Lektüre zur Hand genommen hat; ebenso ergeht es einem bei F. Grotjohann und Wilhelm Raabe u. a. m. Zahlreich sind diese auf gleicher Straße Marschierenden nicht, besonders kennt die Gegenwart nur ganz wenige.

Jetzt ist Gustav Frenssens „Jörn Uhl“ das Glück zuteil geworden, das einigen Werken Raabes — etwa dem „Horader“ — begegnete. Soeben kommt in der G. Grote-

schen Verlagsbuchhandlung (Berlin) eine eigenartig gebundene große Folioausgabe des am meisten gelesenen und gefauten Romans des zwanzigsten Jahrhunderts heraus; sie ist prächtig mit mehr als hundert Bildern geschmückt. (Preis gebunden 20 Mark, Lugausgabe 60 Mark.) Professor Bernhard Winter ist der Illustrator.

Bereits nach dem Umblättern nur weniger Seiten stellt man fest, daß der „Jörn Uhl“ allein so und nie anders bebildert werden durfte. Es besteht eine im höchsten Grade überraschende Übereinstimmung zwischen Dichtung und Zeichnung. Wenn man sich der Technik des Romanes erinnert — einer peinlich-sorgsam arbeitenden Mosaik- und Impressionentechnik — freut man sich über Bernhard Winters Tat. Er wählte die Federzeichnung in Tusche. Einen Riesensleiß verwandte er rein äußerlich auf die Bilder. Man muß einmal beobachten, mit welcher tausendfältiger Strichreihung und -kreuzung Form, Gestalt und Ausdruck gewonnen werden. Da hat kein flüchtiger Illustrator nach irgendwelchen plötzlichen und raschen Einfällen gearbeitet, sondern ein Künstler, der jedes Phantasieprodukt mercklich bis ans Ende ausreifen läßt, um die beste, die letzte Fassung zu geben. Winter hat den Roman „Jörn Uhl“ wahrhaftig nicht durch Zufall oder infolge einer geschäftlichen Anregung illustriert: ihn hat es im Innern gedrängt und getrieben, die Welt der Dichtung als Zeichner nach bestem Wissen und Willen, Können und Schauen nach- und neuzugestalten. Er, der Oldenburger Ostfrieser, ging nach Dithmarschen, lebte und strebte lange Monate mit den Bauern, fühlte sich ein in die eigenartige Landschaft, in Charakter und Lebensart ihrer Bewohner. Als Bauernmaler Ostfrieslands hatte er von vornherein den Blick für das besondere und charakteristische der Dithmarschen. Als Mensch und Künstler fühlte er sich Frenssen, dem Menschen und Dichter, innerlich verwandt, so daß er auch im Urteilen und Abtrennen der Einzelheiten vom Ganzen mit dem Heimatssohne gleichen Weg ging. Er traf deshalb überall das, was den Wert des „Jörn Uhl“ für jetzt und immer ausmacht, sowohl das kulturhistorische — denn der Roman stellt eine Lebens- und

Wirtschaftsform der nordischen Bauern dar, die infolge der technischen Veränderungen im Schwinden begriffen ist, — als auch das Psychologische der Gestalten des Buches in der Beleuchtung des Dichters. Indem Winter anfangs an einem reinen Sachstil festhielt, herausgeholt aus den Objekten der Landschaft und des Bauerntums, wuchs ihm sicher und überzeugend die typisierende Verklärung zu, die in ihrem Stimmungsreiz die gleiche Nuance erreichte, wie die Poesie des Wortes.

Es ist in der Tat eine vollkommene Illustrierung zustande gekommen. Man mag den großen Band aufschlagen wo man will: überall wird man mitgehen mit der Art, wie hier die Welt Jörn Uhl's dargestellt ist. Nirgends trifft man auf einen schablonischen oder mechanischen Ausdruck. Überall quillt Leben und Wirklichkeit in echt deutscher Wahrhaftigkeit und Vertiefung. Freilich, nicht der flüchtige Blick führt in die Innerlichkeit der Gestaltung ein: wer den Roman nur zur Unterhaltung rasch überfliegt, wird auch den Wert der Bilder nicht erfassen. Er wird

nur denen offenbar, die sich Muße und Stimmung nehmen, sich in das einzelne zu versenken. Wer die holsteinische Bauernwelt kennt, wird sich schneller in manche Eigenarten hineinfinden, — so etwa die etwas hölzerne, aber der Wirklichkeit entsprechende Formung der Figuren. Wer mit ihr nicht vertraut ist, muß aus der Dichtung die Steifheit der schwer arbeitenden Glieder erfahren. Es ist ja überhaupt eines der feinsten Wunder dieser Illustration, zu sehen, wie Wort und Bild immer Hand in Hand gehen, ohne daß sich darum nun der Zeichner etwa im Zwange des Dichters fühlte, sondern wie dieser einst vor Jahren, so wußte auch jener sich ganz frei und unbehindert beim Schaffen und ließ allein seine Phantasie führen, daß sie aus sich heraus in ungestörter Lust die den Worten entsprechende Anschauung gebar. . . .

Der Verlag hat mit einzig dastehender Opferwilligkeit dem Werte der Bilder entsprochen. Er hat keine der üblichen billigen Maschinenreproduktionen gewählt, die so unendlich verflachend sind, sondern er griff zu

# Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. — Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-, Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, individueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

## Waren in Mecklb. am Müritzsee.

der heute leider so vernachlässigten, weil recht kostspieligen Holzschnittwiedergabe. Die ersten Holzschnitzer und Anstalten haben dann mitgeholfen. Und wenn man nun — wie ich das tun konnte — Original und Reproduktion miteinander vergleicht, so muß man zugestehen, daß hier das Menschenmögliche eines Druckverfahrens geleistet worden ist. Jede Nuance, jeder noch so feine und geheime Strich der Zeichnung tritt im Buche voll und der erwünschten Wirkung entsprechend in Erscheinung. Ein gelbliches Kreidepapier wurde als das geeignetste für den Druck gewählt; es bringt die Zeichnungen prächtig zur Geltung. Die große vornehme Fraktur, die an den Kapitelanfängen von den Initialen Winters — nach friesischen Ornamenten entworfen — geschmack- und reizvoll begleitet wird, fällt durch den Schwung ihrer Form und die gesunde Leserlichkeit angenehm auf.

So kann man sich denn in jeder Weise über diese neue Grenzengabe freuen und nur wünschen, daß sie nicht nur im Kreise der Bücherliebhaber und Grenzengenfreunde, sondern

auch in der deutschen Familie überall Eingang finde.

Hanns Martin Esker in Berlin

### Reiseberichte

**Die Sorge-Bai.** Aus den Schicksalstagen der Schröder-Stranz-Expedition. Von Dr. Hermann Nüdiger. Bilder von Chr. Rabe. Berlin, Verlag von Georg Reimer. Brosch. 5 Mark, gebunden 6 Mark.

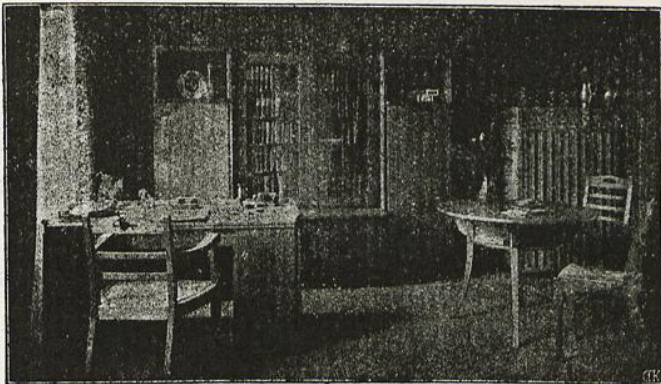
Als im Frühjahr die Kunde von dem unglücklichen Ausgang der Schröder-Stranzschen Vorexpedition nach Spitzbergen uns erreichte, war manch einer erstaunt darüber, daß auf dem verhältnismäßig gut bekannten, im Sommer ein bevorzugtes Touristenziel bildenden Polarlande, das überdies bereits eine dauernde Ansiedlung bei der Kohlengrube an der Adventbai beherbergt, eine derartige Tragödie sich ereignen konnte. Wie es zu dieser kam, das erzählt uns im vorliegenden Bande einer der geretteten Teilnehmer, Dr. H. Nüdiger. Der Verfasser läßt die Frage offen, wen die Verantwortung an dem Schei-

## Werksstätten Bernard Stadler Paderborn

Zusammenarbeiten von Kaufmann, Künstler und Handwerker; im neuzeitlichen Geiste durch Max Heideich entworfene Zimmereinrichtungen; gediegen, bequem, und die feinsüßig abgewogenen guten Verhältnisse der Formen. Einzelanfertigung in verständnisvollem Eingehen auf besondere Wünsche. Besonders preiswert:

**Bürgermöbel**  
Vollständige Zimmer für etwa 300 bis 1000 Mark. Teppiche, Bezug-Stoffe, Beleuchtungskörper, auserlesenes kunstgewerbliches Kleingerät

Lieferung frei in die Wohnung.  
Preisbuch T 3 mit 170 Abbildungen  
Preis 1 Mark



Berlin W. 30 · Bremen · Düsseldorf · Hamburg · Leipzig  
Traunsteinstr. 6 · Georgstr. 64 · Bleichstr. 6 · Bergstraße 12/14 i. h. Aug. Polich

tern der Expedition trifft; er betont aber ausdrücklich, daß nicht etwa Proviantmangel der Grund zum Verlassen des Schiffes war, sondern daß letzteres auf freiwilligen Entschluß aller Teilnehmer hin, die gern einer ursprünglich nicht vorgesehenen Überwinterung aus dem Wege gehen wollten, geschah. — Wenn auch das Buch keine Vermehrung unseres Wissens über die Polarwelt vermittelt, so bildet es doch eine recht fesselnde Lektüre. Besonders angenehm berührt es, daß Dr. Rüdiger mit so warmer Anerkennung seines Lebensretters, des Marinemalers Christophers Nabe, dem das Buch eine Anzahl prächtiger Illustrationen verdankt, gedenkt. Was dieser Mann geleistet hat, grenzt aber auch an das Wunderbare. Wen die mitternächtliche Polarnatur und menschliches Kämpfen und Ringen mit ihr interessiert, wer Anteil

nimmt an den Erlebnissen der Mitglieder der verunglückten Expedition, dem sei „Die Sorge-Bai“ warm empfohlen. Sch.

### Ausstellungswesen

**San Francisco.** In dem Aufsatz über Neu-San Francisco und die Panama-Pacific-Exposition (Heft 45 dieses Jahrgangs) findet sich auf Seite 272 in dem Abschnitt, der von den Ausstellungsvorschriften handelt, ein Druckfehler, den zu berichtigen wir nicht unterlassen möchten. Es heißt dort, daß der mit Ausstellungsobjekten zu belegende Raum als solcher kostenfrei sei, daß aber trotzdem der Quadratfuß dem betreffenden Aussteller 1000 Dollar kosten wird. Nun muß statt 1000 Dollar — 10 Dollar gelesen werden.

Die Schriftlfg.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.

Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

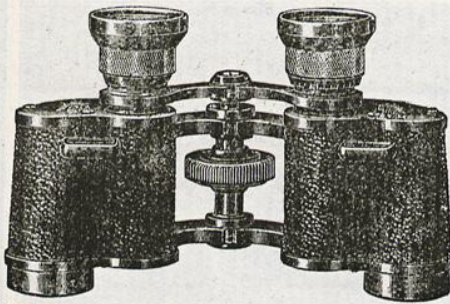
In den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Bülow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 86/87.

# Busch Prismen- Binokel



sind als

erstklassig  
weltbekannt.

Bei allen Optikern vorrätig.

Letzter Katalog mit Neuheiten  
kostenlos durch

**Emil Busch, A.-G., Rathenow**  
Optische Industrie.

Gegründet 1800.

Gegründet 1800.